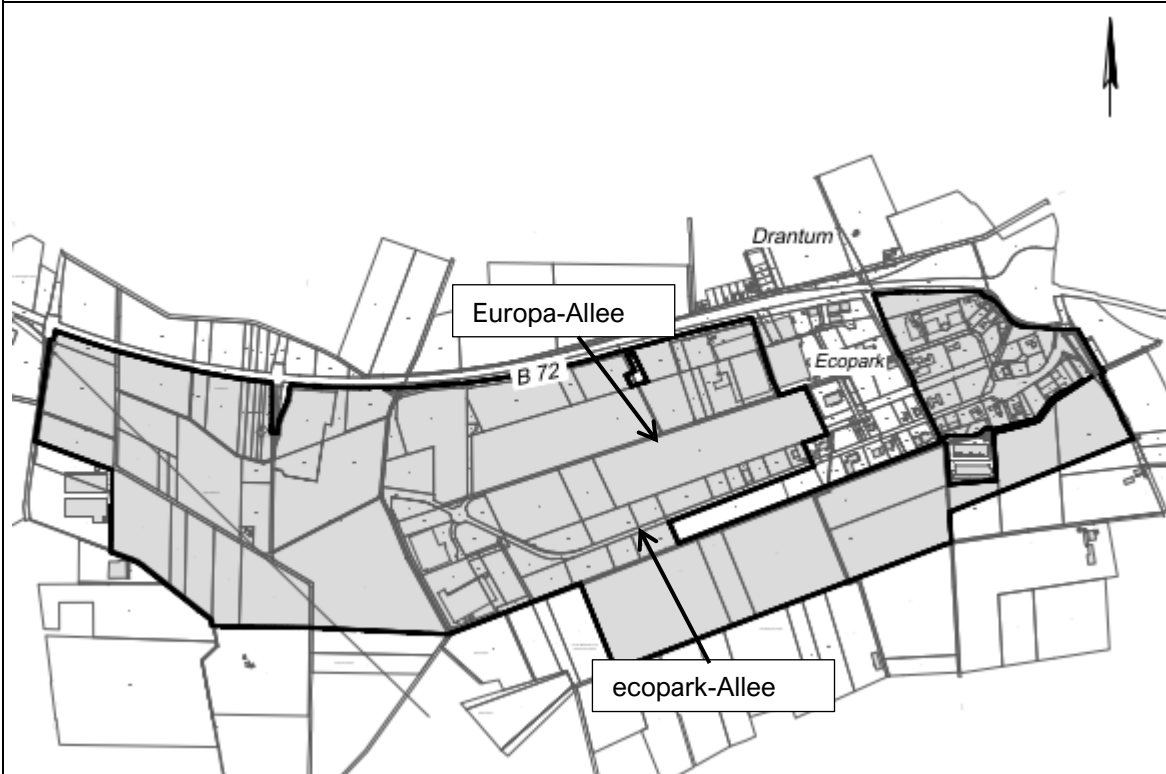


Gemeinde Emstek

Landkreis Cloppenburg

Einfacher Bebauungsplan ecopark Nr. 15 „ecopark – Steuerung FFPV-Anlagen“



Begründung

Abschrift

Juli 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
1 Einleitung	4
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	4
1.5 Flächennutzungsplan	5
1.6 Bebauungspläne	6
2 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	7
3 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	8
3.1 Belange der Raumordnung	10
3.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	11
3.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	12
3.4 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	12
3.5 Belange der Wirtschaft	13
3.6 Belange der Landwirtschaft	13
3.7 Belange des Verkehrs	13
4 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	14
4.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ..	14
4.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	14
4.3 Ergebnisse der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	15
4.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	15
5 Inhalte der Planung	16
5.1 Art der baulichen Nutzung	16
6 Ergänzende Angaben	16
6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten	16
6.2 Daten zum Verfahrensablauf	16
Teil II: Umweltbericht	18
1 Einleitung	18

1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	18
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	18
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	22
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	22
2.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	23
2.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	23
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.4	Schwere Unfälle und Katastrophen	23
3	Zusätzliche Angaben	24
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	24
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	24
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	26
	Anhang zum Umweltbericht.....	27

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Emstek will auf Betreiben des Zweckverbandes ecopark die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.

Hierfür ist die Neuauufstellung eines einfachen Bebauungsplanes erforderlich, der die gesamte im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen des ecoparks, abzüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „ecopark – östlich K 359 – Im Siehenfelde“ und der gerade im Verfahren befindlichen Bebauungspläne ecopark Nr. 12a „ecopark – Am Mittelweg III“, ecopark Nr. 13 ecopark „Mitte – nördlich Grenzweg II“ und ecopark Nr. 14 „ecopark – Nord-Allee“ beinhaltet. Der Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus dem Planteil über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und textlichen Festsetzungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 15 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ecopark Nr. 15 beinhaltet die gesamten im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen des ecoparks, abzüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ecopark Nr. 10 „ecopark – östlich K 359 – Im Siehenfelde“ und der gerade im Verfahren befindlichen Bebauungspläne ecopark Nr. 12a „ecopark – Am Mittelweg III“, ecopark Nr. 13 ecopark „Mitte – nördlich Grenzweg II“ und ecopark Nr. 14 „ecopark – Nord-Allee“. Der Geltungsbereich erstreckt sich damit in westlicher Richtung bis zur Eichenallee und in östlicher Richtung bis zum Repker Damm. Im Norden wird das Plangebiet durch die Planungen zum vierspurigen Ausbau der Europastraße E 233 (Bundesstraße B 72) begrenzt. Die E 233 ist jedoch noch nicht planfestgestellt.

Die genaue Umgrenzung ist der Planzeichnung des Einfachen Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage des Plangebietes wird aus dem Übersichtsplan auf der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der ecopark als hochwertiger Industrie- und Gewerbepark in Drantum, in unmittelbarer Nähe zu den Autobahnen A 1 und A 29, wird derzeit durch den Zweckverband ecopark realisiert. Der ecopark stellt sich als hochwertiger Industrie- und Gewerbepark mit ergänzenden Dienstleistungen dar.

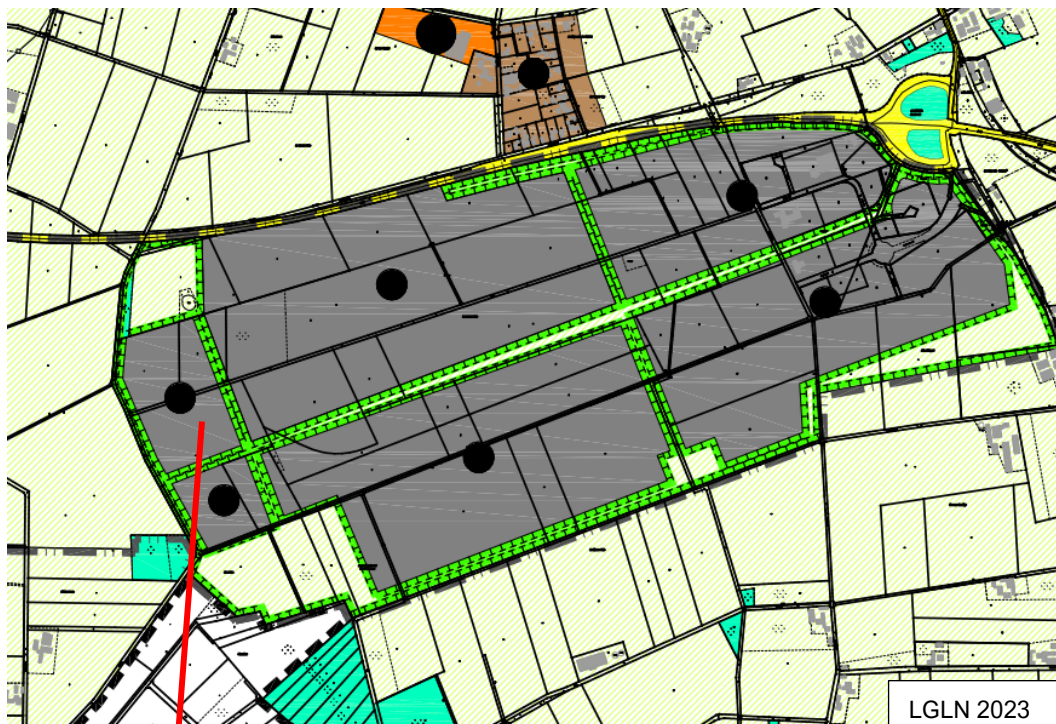
Der Osten des ecoparks ist eher kleinteilig strukturiert und nahezu vollständig realisiert, der westliche Bereich bietet als Industriegebiet auch Platz für Industrie und Logistik. Hier sind zum

Teil noch unbebaute freie Grundstücke vorhanden, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Haupteerschließung des ecoparks mit der Europaallee und der ecopark-Allee ist bereits zum großen Teil fertig erstellt. Das ergänzende Verkehrsnetz wird derzeit sukzessive entsprechend des Baufortschritts realisiert.

1.5 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan und seinen Änderungen (8./ 9. und 15. Änderung) ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (s. nachstehende Abbildungen).



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek

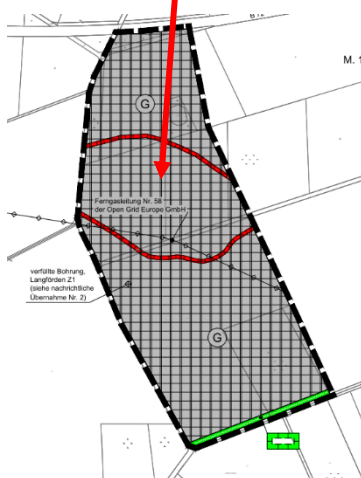


Abb.: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emstek

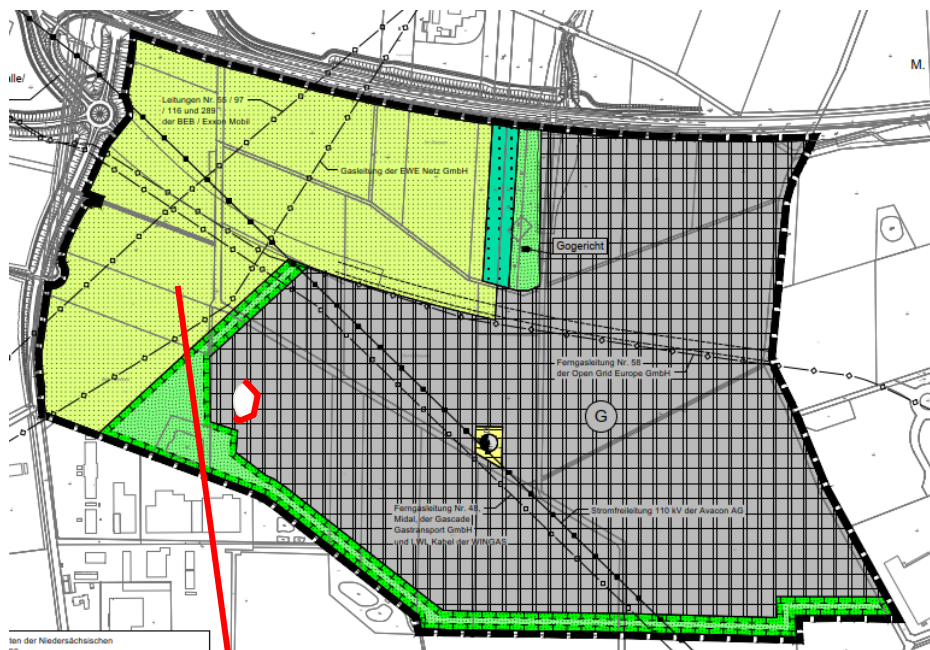


Abb.: 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emstek

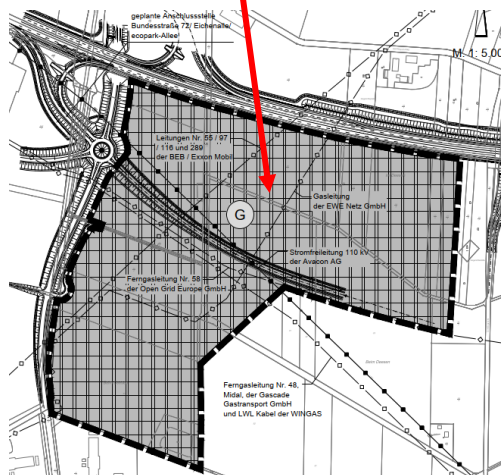


Abb.: 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emstek

1.6 Bebauungspläne

Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan ist derzeit nicht vollständig mit Bebauungsplänen überplant.

Im Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 15 befinden sich die folgenden Bebauungspläne mit folgenden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung:

- Bebauungsplan Nr. 87.1 „Interkommunaler Gewerbepark Drantum“ - Gewerbegebiete
- Bebauungsplan Nr. 4 „Im Desumer Felde West“ - Gewerbegebiete
- Bebauungsplan Nr. 5 „ecopark Mitte“, inklusive seiner 1. Änderung - Gewerbegebiete und Industriegebiete
- Bebauungsplan Nr. 6 „Im Deesen“: eingeschränkte Industriegebiete
- Bebauungsplan Nr. 8 „Am Mittelweg“, Gewerbegebiete
- Bebauungsplan Nr. 11 „ecopark Mitte – nördlich Grenzweg“ - Gewerbegebiete
- Bebauungsplan Nr. 12 „Am Mittelweg II“ – Gewerbegebiete

2 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Der ecopark als hochwertiger Industrie- und Gewerbepark in Drantum, in unmittelbarer Nähe zu den Autobahnen A 1 und A 29, wird derzeit durch den Zweckverband ecopark realisiert. Der ecopark stellt sich als hochwertiger Industrie- und Gewerbepark mit ergänzenden Dienstleistungen dar. Der ecopark ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek und in seiner 8., 9. und 15. Änderung als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan ist derzeit nicht vollständig mit Bebauungsplänen überplant. Die Bebauungspläne werden sukzessive auf der Basis der bestehenden Nachfrage aufgestellt. Einige Bereiche sind daher nach § 34 bzw. § 35 BauGB zu bewerten. Der Einfache Bebauungsplan umfasst entsprechend die gesamten im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen des ecoparks, abzüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der gerade im Verfahren befindlichen Bebauungspläne ecopark Nr. 12a, 13 und 14.

Der Osten des ecoparks ist eher kleinteilig strukturiert und nahezu vollständig realisiert, der westliche Bereich bietet als Industriegebiet auch Platz für Industrie und Logistik. Hier sind zum Teil noch unbebaute freie Grundstücke vorhanden, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gemeinde Emstek will auf Betreiben des Zweckverbandes ecopark die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Dies ist sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll. Derzeit sind im Geltungsbereich keine Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind ein zentraler Baustein der Energiewende. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Baugesetzbuches zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 eine Teilprivilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen. Der § 35 BauGB ist um den Absatz 1 Nr. 8 BauGB ergänzt worden. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und zwar auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen (zweigleisig) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern.

Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2035 15 GW Freiflächenphotovoltaik auf Freiflächen zu installieren (0,47 Prozent der Landesfläche Niedersachsen). Bei einer prozentualen Übertragung dieses Zielbeitrags auf die Gemeinde Emstek, liegt der Flächenanteil bei ca. 51 ha. Allein die grundsätzlich zur Verfügung stehenden privilegierten Flächen entlang der Autobahnen A1 und A 29 sind in der Gemeinde Emstek bereits ausreichend, den - nicht gesetzlich verpflichtenden Flächenanteil - für die Zielerreichung durch die Gemeinde Emstek beizutragen. Zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf möglichst geeignete und konfliktarme erstellt die Gemeinde Emstek derzeit ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik innerhalb des ecoparks vertretbar. Es bestehen genügend Flächenpotenziale für Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet, auch außerhalb des ecoparks.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung sind über eine textliche Festsetzung im Geltungsbereich Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

ausgeschlossen. Eine Überdachung von Parkplatzflächen mit Photovoltaik bleibt zulässig. Nach der NBauO ist bei der Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss ebenfalls nicht erfasst.

3 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 3.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
	Nicht Gegenstand der Planung, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen werden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	Nicht Gegenstand der Planung, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen werden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
	Nicht Gegenstand der Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 3.4	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 3.4	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 3.4	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 3.4	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
	Nicht relevant
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 3.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 3.4	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Nicht Gegenstand der Planung.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
siehe Kapitel 3.5	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
	Nicht Gegenstand der Planung
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel 3.5	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	Nicht Gegenstand der Planung
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	Nicht Gegenstand der Planung
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	Nicht Gegenstand der Planung
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 3.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 3.4	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 3.3	

3.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

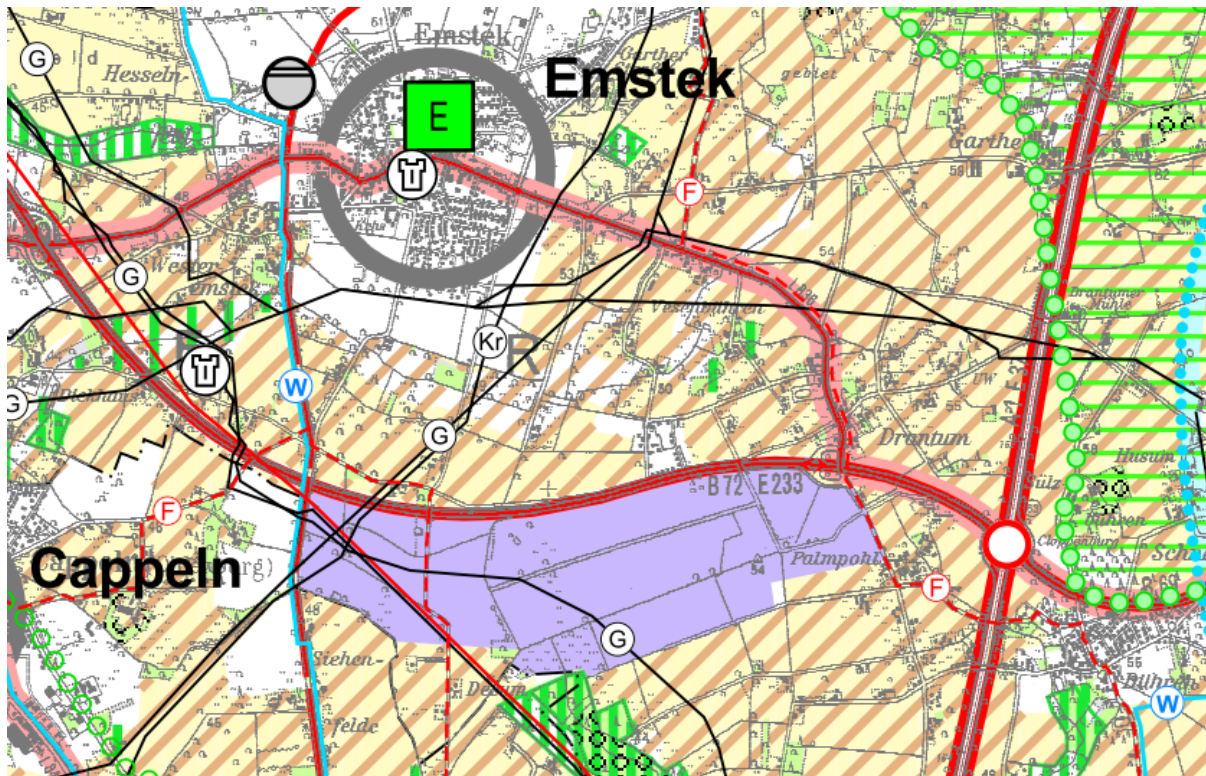
Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Regionale Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 ist der ecopark als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen' ausgewiesen. In der Erläuterung wird ausgeführt, dass das Gebiet vor allem auf Life-Science Branchen ausgerichtet ist, die Branchen Nahrungs-

und Genussmittel, Agrar- und Umwelttechnik, Medizin-, Bio- und Gentechnologie, Gesundheits- und Pharmaindustrie, Kunststoffe und neue Materialien, Maschinenbau und Informationstechnologien knüpfen an die Potenziale in der Region an. Neben dem Angebot an Flächen und Infrastruktur stehen auch Dienstleistungen für Investoren im Mittelpunkt der Arbeit.

Die Festsetzungen des Einfachen Bebauungsplanes ecopark Nr. 15 stehen damit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen. Die als Vorranggebiet für industrielle Anlagen ausgewiesenen Flächen bleiben der produktiv-gewerblichen Nutzung vorbehalten.



Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg 2005

3.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regulationsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Emstek wird seit Jahren über Bebauungspläne im ecopark gesichert, die entsprechend der Nachfrage sukzessive aufgestellt werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek ist der ecopark bereits in seiner Gesamtheit als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 15 werden keine neuen Baurechte geschaffen, sondern lediglich Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

3.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 KSG). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Über eine textliche Festsetzung sind im Geltungsbereich Freiflächenphotovoltaikanlagen als Hauptnutzung und als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ausgeschlossen. Eine Überdachung von Parkplatzflächen mit Photovoltaik und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss nicht erfasst. Damit bleiben einerseits ausreichende Möglichkeiten, Photovoltaikanlagen auf Dachflächen oder über Parkplätzen zu realisieren, andererseits bleiben die wertvollen Gewerbeflächen der produktiv-gewerblichen Nutzung vorbehalten. In der Gemeinde Emstek bestehen genügend Flächenpotenziale für Freiflächenphotovoltaik auch außerhalb des ecoparks.

Weitere Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen können auf nachgelagerter Planungsebene umgesetzt werden. Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

3.4 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Natura 2000-Verträglichkeit: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Aufgrund der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft:

Der Geltungsbereich umfasst bereits mit Gewerbe bebaute Flächen sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die Baurechte für Gewerbe- und Industriegebiete vorliegen. Weiterhin befinden sich einige landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung:

Durch den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 vorgesehenen Ausschluss der bislang zulassungsfähigen Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9

Abs. Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind weder zusätzliche Flächenversiegelungen noch die Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen abzuleiten. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen verbunden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen Flächen ausschließlich für eine gewerbliche und in Teilen industrielle Nutzung vorbehalten werden. Ein großflächiger Entzug von Flächen für eine gewerbliche Nutzung an anderer Stelle wird damit vermieden.

Artenschutz:

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Schutzgebiete oder -objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NNatSchG werden durch die Planung nicht tangiert, Betroffenheiten sind nicht herauszustellen.

Darstellung von Landschaftsplänen:

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg (1998) befindet sich das Plangebiet in einem Raum mit gegenwärtigen Defiziten. Es herrscht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor. Als Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Karte 10) wird für diesen Raum die Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen (Hecken, Gewässerrandstreifen) angestrebt. Vorhandene Kleinstrukturen sind insbesondere durch Anpflanzung und der Einrichtung von Brachflächen auf landwirtschaftlich genutzten Wegeseitenräumen und über die Einrichtung von Gewässerrandstreifen auch im Hinblick auf deren Wirkung zur Reduzierung der Gewässerverschmutzung zu vernetzen. Der Bebauungsplan steht den Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen.

3.5 Belange der Wirtschaft

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ecopark Nr. 15 ist der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen, um die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorzubehalten. Das stärkt die Wirtschaft und fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen im produktiv gewerblichen Bereich. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind längs von Autobahnen oder Schienenwegen (zweigleisig) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern teilprivilegiert. Es bestehen genügend Flächenpotenziale für Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet, auch außerhalb des ecoparks. Zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf möglichst geeignete und konfliktarme erstellt die Gemeinde Emstek ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

3.6 Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung werden keine bislang ackerbaulich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auch im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Flächen im Plangebiet sind bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emstek als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

3.7 Belange des Verkehrs

Eine Überdachung von Parkplatzflächen mit Photovoltaik sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss nicht erfasst werden.

Es ist zu jeder Zeit sicher zu stellen, dass durch die Errichtung der PV-Anlagen keine störenden Einflüsse entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 359 bzw. auf der B 72 / E 233 negativ beeinflussen. Ggfls. ist vorab ein Blendgutachten auf Genehmigungsebene aufzustellen oder ein entsprechender Sichtschutz zur Kreisstraße bzw. zur Bundesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen.

Durch den Betrieb der B72 / E233 sowie der K359 Straßen gehen Emissionen aus, u.a. kann es zu Verschmutzungen / Spritzgefahr durch den Winterdienst o.ä. kommen. Weiterhin kann es in Verbindung mit Bauarbeiten zu Verunreinigungen, u. a. Staubbildung, kommen.

4 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Emstek führt im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

4.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Der Landkreis Cloppenburg und die Niedersächsische Straßenbaubehörde haben angemerkt, dass auch bei Errichtung der weiterhin zulässigen PV-Anlagen auf und an Gebäuden bzw. auf Stellplatzanlagen zu jeder Zeit sicher zu stellen sei, dass durch die Errichtung der PV-Anlagen keine störenden Einflüsse entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 359 bzw. auf der B 72 / E 233 negativ beeinflussen.

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die PLEdoc GmbH, der OOWV, die Avacon Netz GmbH, die Gascade, die Exxon Mobil und die EWE Netz GmbH haben auf Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Der Einfache Bebauungsplan Nr. 15 besteht lediglich aus dem Planteil über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und textlichen Festsetzungen. Der Planteil enthält keine flächenbezogenen Festsetzungen zur Art oder zum Maß der zulässigen baulichen Nutzung. Es wird lediglich die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausgeschlossen. Eine Abwägung zu den von den Leitungsträgern aufgeführten Punkten ist damit entbehrlich. Über die Leitungen wurde bereits in den rechtskräftig bestehenden Bebauungsplänen und in den Flächennutzungsplanänderungen befunden.

- Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat auf Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung hingewiesen, die nicht beeinträchtigt werden dürfte.

Die Messstelle ist der Gemeinde bekannt. Die Messstelle wird durch die Planung nicht tangiert.

- Die Autobahn GmbH hat auf die Ausbauplanung der E 233 und die Nähe zur BAB A 1 hingewiesen. Eine Behinderung der Verkehre zu und von der BAB A1 kann nicht angenommen werden.

Die Trassenführung und die BAB A 1 werden durch diesen Einfachen Bebauungsplan nicht tangiert.

4.3 Ergebnisse der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Der Landkreis Cloppenburg hat in Bezug auf die Oberflächenentwässerung Hinweise für die Genehmigungsebene vorgebracht.
- Der Landkreis Cloppenburg hat angemerkt, dass bei Errichtung von PV-Anlagen keine störenden Einflüsse entstehen dürften, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 359 bzw. auf der B 72 / E 233 negativ beeinflussen. Ggfs. sei vorab ein Blendgutachten aufzustellen oder ein entsprechender Sichtschutz zur Kreisstraße bzw. zur Bundesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen. Der Landkreis und die Niedersächsische Straßenbaubehörde haben auch auf Verschmutzungen durch den Betrieb der angrenzenden Straßen hingewiesen. Gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast könnten keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

PV-Anlagen sind nicht geplant. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist gerade die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark auszuschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Lediglich eine Überdachung von Parkplatzflächen mit Photovoltaik sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss nicht erfasst. Über die Erstellung von Blendgutachten ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Hinweis zu den Verschmutzungen wurde in der Begründung ergänzt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die PLEdoc GmbH, die Avacon Netz GmbH und die EWE Netz GmbH haben auf Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Der Einfache Bebauungsplan Nr. 15 besteht lediglich aus dem Planteil über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und textlichen Festsetzungen. Der Planteil enthält keine flächenbezogenen Festsetzungen zur Art oder zum Maß der zulässigen baulichen Nutzung. Es wird lediglich die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausgeschlossen. Eine Abwägung zu den von den Leitungsträgern aufgeführten Punkten ist damit entbehrlich. Über die Leitungen wurde bereits in den rechtskräftig bestehenden Bebauungsplänen und in den Flächennutzungsplanänderungen befunden.

- Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und der OOWV haben auf ihre Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).

4.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 Inhalte der Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der eingangs erläuterten Zielsetzung - die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen - sind im Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 15

- in den Gewerbegebieten (GE) des Bebauungsplanes Nr. 87.1 „Interkommunaler Gewerbegebiet Drantum“
- in den Gewerbegebieten (GE) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Desumer Felde West“,
- in den Gewerbegebieten (GE) sowie den Industriegebieten (GI) des Bebauungsplanes Nr. 5 „ecopark Mitte“, inklusive seiner 1. Änderung
- in den eingeschränkten Industriegebieten (Gle) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Deesen“
- in den Gewerbegebieten (GE) des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mittelweg“,
- in den Gewerbegebieten (GE) des Bebauungsplanes Nr. 11 „ecopark Mitte – nördlich Grenzweg“
- in den Gewerbegebieten (GE) des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Mittelweg II“
- in den nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen
- in den nach § 35 BauGB zu beurteilenden Flächen

Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig. - Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung über einem offenen Parkplatz oder Parkdeck für Kraftfahrzeuge sind zulässig. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind von dem Ausschluss nicht erfasst.

6 Ergänzende Angaben

6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von **ca. 240 ha** auf.

6.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:	06.03.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Veröffentlichung im Internet	27.04.2024/ 29.04.2024
Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.05.2024 – 31.05.2024
Satzungsbeschluss durch den Rat	23.10.2024

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 15 beigelegt.

Emstek, den 13.11.2024

gez. Michael Fischer

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Emstek will auf Betreiben des Zweckverbandes ecopark die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.

Hierfür ist die Neuaufstellung eines einfachen Bebauungsplanes erforderlich, der die gesamte im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen des ecoparks, abzüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „ecopark – östlich K 359 – Im Siehenfelde“ und der gerade im Verfahren befindlichen Bebauungspläne ecopark Nr. 12a „ecopark – Am Mittelweg III“, ecopark Nr. 13 ecopark „Mitte – nördlich Grenzweg II“ und ecopark Nr. 14 „ecopark – Nord-Allee“ beinhaltet. Der Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus dem Planteil über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 240 ha auf.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und</i>	Der Bebauungsplan Nr. 15 umfasst Bereiche, die bereits bebaut sind bzw. für die Baurechte durch rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Weiter umfasst der vorliegende Geltungsbereich Bereiche, die nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu beurteilen sind.

<i>das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i>	Mit dem Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind weder zusätzliche Flächenversiegelungen noch die Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen abzuleiten.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i>	Von der vorliegenden Planung werden die Schutzansprüche gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nicht berührt.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i>	Mit der vorliegenden Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Bebauung. Die Belange des Denkmalschutzes werden somit nicht berührt.
<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]</i>	Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
<i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)</i>	Mit der vorliegenden Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
<i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)</i>	Mit der vorliegenden Planung werden keine landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen umgenutzt.
<i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch</i>	Die Planung begründet mit dem Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen keine klimaschädlichen Maßnahmen. Zwar werden mit

durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]	dem Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen eine regenerative Energieerzeugung ausgeschlossen, die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, an Gebäuden oder als Einfriedung sind jedoch von dem Ausschluss nicht erfasst.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes begründen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft, weil lediglich bislang zulässige Nutzungen ausgeschlossen werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	
Im Plangebiet bzw. in dessen Umgebung sind keine Schutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden. Die Planung begründet zudem mit dem Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen keine zusätzlichen schädlichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete.	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i>	Die Planung bereitet mit dem Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere</i>	Die Planung begründet mit dem Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen keine zusätzlichen schädlichen nachteiligen Bodenauswirkungen.

<i>auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	Die Planung begründet mit dem Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen keine zusätzlichen schädlichen nachteiligen Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und Grundwasser.
Ziele der Landschaftsplanung: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg 1998	
Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg (1998) befindet sich das Plangebiet in einem Raum mit gegenwärtigen Defiziten. Es herrscht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor. Als Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Karte 10) wird für diesen Raum die Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen (Hecken, Gewässerrandstreifen) angestrebt. Vorhandene Kleinstrukturen sind insbesondere durch Anpflanzung und der Einrichtung von Brachflächen auf landwirtschaftlich genutzten Wegeseitenräumen und über die Einrichtung von Gewässerrandstreifen auch im Hinblick auf deren Wirkung zur Reduzierung der Gewässerverschmutzung zu vernetzen.	Der Bebauungsplan steht den Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen.
Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	
Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg 2005 Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg 2005 ist das Plangebiet als 'Vorranggebiet für industrielle Anlagen' ausgewiesen. In der Erläuterung wird ausgeführt, dass das Gebiet vor allem auf Life-Science Branchen ausgerichtet ist, die Branchen Nahrungs- und Genussmittel, Agrar- und Umwelttechnik, Medizin-, Bio- und Gentechnologie, Gesundheits- und Pharmaindustrie, Kunststoffe und neue Materialien, Maschinenbau und Informationstechnologien knüpfen an die Potenziale in	Mit dem Bebauungsplan sollen Gewerbeflächen des ecoparks der gewerblich-produktiven Nutzung vorbehalten bleiben. Der Bebauungsplan entspricht den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogrammes.

der Region an. Neben dem Angebot an Flächen und Infrastruktur stehen auch Dienstleistungen für Investoren im Mittelpunkt der Arbeit. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ecopark Nr. 13 stehen damit im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und setzen diese um.	
--	--

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Durch den Ausschluss der bisher zulässigen Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind weder Flächenversiegelungen noch die Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen verbunden. Auswirkungen der Planung auf artenschutzrechtlich potenziell relevante Arten sind somit ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Planung nicht entgegen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 87.1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12 sowie für nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu beurteilende Flächen.

Damit umfasst der Geltungsbereich bereits mit Gewerbe bebaute Flächen sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die Baurechte für Gewerbe- und Industriegebiete vorliegen. Weiterhin befinden sich einige landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Bei Nichtdurchführung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation der Umweltschutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen) auszugehen. Möglich sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO entsprechend der Regelungen der jeweils vorhandenen Bebauungspläne bzw. der Zulässigkeit gem. § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB.

2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Durch den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 vorgesehenen Ausschluss der bislang zulassungsfähigen Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind weder zusätzliche Flächenversiegelungen noch die Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen abzuleiten. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen verbunden.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen Flächen ausschließlich für eine gewerbliche und in Teilen industrielle Nutzung vorbehalten. Ein großflächiger Entzug von Flächen für eine gewerbliche Nutzung an anderer Stelle wird damit vermieden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die wertvollen Gewerbegebiete des ecoparks sollen produktiv gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben. Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten für das Vorhalten der Flächen für die ausschließliche gewerbliche und industrielle Nutzung.

2.4 Schwere Unfälle und Katastrophen

Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben, das eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen. Es sind keine Störfallbetriebe im weiteren Umfeld bekannt, die sich auf den Nutzungsausschluss nachteilig auswirken können. Mit der Planung werden keine Störfallbetriebe ermöglicht, die sich nachteilig auf die Umgebung auswirken können.

Es sind die allgemeinen Risiken, z.B. im Zusammenhang mit der vorhandenen Verkehrssituation zu Grunde zu legen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht¹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Die Gemeinde Emstek wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele

Die Gemeinde Emstek will auf Betreiben des Zweckverbandes ecopark die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten bestehenden und nach Flächennutzungsplan zukünftigen ecopark ausschließen, da die Flächen produktiv-gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.

Hierfür ist die Neuaufrstellung eines einfachen Bebauungsplanes erforderlich, der die gesamte im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen des ecoparks, abzüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „ecopark – östlich K 359 – Im Siehenfelde“ und der gerade im Verfahren befindlichen Bebauungspläne ecopark Nr. 12a „ecopark – Am Mittelweg III“, ecopark Nr. 13 ecopark „Mitte – nördlich Grenzweg II“ und ecopark Nr. 14 „ecopark – Nord-Allee“ beinhaltet. Der Bebauungsplan Nr. 15 besteht aus dem Planteil über die Abgrenzung des Geltungsbereiches und textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 240 ha auf.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Aufgrund der Entfernung der NATURA 2000-Gebiete sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NNatSchG werden durch die Planung nicht tangiert, Betroffenheiten sind nicht herauszustellen.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

¹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich umfasst bereits mit Gewerbe bebaute Flächen sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die Baurechte für Gewerbe- und Industriegebiete vorliegen. Weiterhin befinden sich einige landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Bei Nichtdurchführung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation der Umweltschutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen) auszugehen. Möglich sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO entsprechend der Regelungen der jeweils vorhandenen Bebauungspläne bzw. der Zulässigkeit gem. § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB.

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 vorgesehenen Ausschluss der bislang zulassungsfähigen Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauNVO sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind weder zusätzliche Flächenversiegelungen noch die Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen abzuleiten. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen Flächen ausschließlich für eine gewerbliche und in Teilen industrielle Nutzung vorbehalten. Ein großflächiger Entzug von Flächen für eine gewerbliche Nutzung an anderer Stelle wird damit vermieden.

Eingriffsregelung und Kompensation

Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen verbunden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die wertvollen Gewerbegebiete des ecoparks sollen produktiv gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben. Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten für das Vorhalten der Flächen für die ausschließliche gewerbliche und industrielle Nutzung.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Bebauungsplan ecopark Nr. 4 „Im Desumer Felde West“,
- Bebauungsplan ecopark Nr. 5 „ecopark Mitte“,
- Bebauungsplan ecopark Nr. 5 „ecopark Mitte“, 1. Änderung,
- Bebauungsplan ecopark Nr. 6 „Im Deesen“,
- Bebauungsplan ecopark Nr. 8 „Am Mittelweg“,
- Bebauungsplan ecopark Nr. 11 „ecopark Mitte – nördlich Grenzweg“,
- Bebauungsplan ecopark Nr. 12 „Am Mittelweg II“,
- Bebauungsplan Nr. 87.1 „Interkommunaler Gewerbepark Drantum“.
- Landkreis Cloppenburg (1998): Landschaftsrahmenplan.
- Landkreis Cloppenburg (2005): Regionales Raumordnungsprogramm.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Durch den Bebauungsplans Nr. 15 sind weder zusätzliche Flächenversiegelungen noch Entfernung von Gebäuden oder Vegetationsbeständen begründet. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen verbunden.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Durch den Bebauungsplan Nr. 15 werden keine zusätzlichen Emissionen begründet. Erhebliche Auswirkungen durch die Planung bestehen nicht.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 ergibt sich keine kumulierende Wirkung im Hinblick auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima verbunden.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 sind keine erheblichen Auswirkungen durch Techniken und Stoffe verbunden.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

[illegible]

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erneuerbare Energien verstärkt.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Durch den Bebauungsplans Nr. 9 sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Vorgaben der Energieeinsparverordnung kommen hier nicht zum Tragen.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Im Landschaftsplan werden keine der Planung entgegenstehende Ziele benannt.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kurz-Erläuterungen Mit der Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.